

Bezeichnung ein Dienst als Seemann, so ist der Name derjenigen Versicherungsgesellschaft einzutragen, zu welcher der Heimathorten des betreffenden Fahrzeugs gehört. Die Eintragung erfolgt durch dasjenige Seemannsamt im Inlande, welchem das Befahrtsbuch zur Eintragung einer An- oder Abreiseung zuerst vorgelegt wird.

Die für die erste versicherungspflichtige Bezeichnung des Inhabers zuständige Versicherungsgesellschaft ist in jedes neu ausgestellte Befahrtsbuch sowie in jede Quittungsform des Inhabers einzutragen.

- 9. Bei Reisen, welche kein Befahrtsbuch besitzen, erfolgt der Nachweis über die Versicherung durch besondere Bezeichnungen. Dieselben werden bei der Abreiseung ausgefüllt.

Einzel bei Abreiseung im Inlande hat, so ist zunächst nur eine vorläufige, die letzte Reise betreffende Bezeichnung anzugeben. Die Ausfüllung erfolgt durch den Schiffer; die Uebersicht desselben ist von abreisenden Seemannsamt zu beglaubigen. Aus der Bezeichnung muß sich der Name und der Heimathorten des Fahrzeugs, Name, Geburtsort und Geburtsort des Seemanns, sowie die Dauer seiner Dienstzeit und die Klasse von Seuten, nach welcher er während seiner Dienstzeit angehöre (Waise, Heuer ac.), ergeben (siehe Nummer 5); sie muß aufheben für den Fall, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse verarbeit worden war, die Bezeichnung dieser Lohnklasse enthalten.

Einzel bei Abreiseung im Inlande hat, so ist die Bezeichnung von dem abreisenden Seemannsamt, und zwar sowohl über diese letzte Reise, wie über diejenigen Reisen, für welche beglaubigte vorläufige Bezeichnungen vorgelegt werden (Absatz 2), anzugeben. Die letzteren sind demnach einzubehalten oder mittelst Zuschneiders unbrauchbar zu machen.

- 10. Auf Grund des Befahrtsbuchs (Ziffer 8) und der Bezeichnungen (Ziffer 9) haben die Seemannsämter im Inlande von Zeit zu Zeit bei der Abreiseung eine Nachweisung herüber anzustellen, wie viel Beitragsjahre, getrennt nach den einzelnen Lohnklassen und nach den Versicherungsstellen, zu welchen die Heimathorten der betreffenden Fahrzeuge gehören, dem Inhaber seit der letzten derartigen Nachweisung angewachsen sind (Wasser C). Die Nachweisungen sind für jeden Seemann mit fortlaufenden Nummern zu versehen. In jeder Nachweisung ist die für den Inhaber in Betracht kommende erste Versicherungsgesellschaft anzugeben. In dem Befahrtsbuch H unter dem Abreiseungsvermerk einzutragen, welche Nummer die bei der Abreiseung angegebene Nachweisung führt. Auch H die Nummer der Nachweisung auf denjenigen Versicherungsstellen (Ziffer 9) zu vermerken, welche in derselben berücksichtigt worden sind.

Auf Antrag des Seemanns sind derartige Nachweisungen bei jeder Abreiseung im Inlande, von Ausreisen aber nur dann anzustellen, wenn sich aus dem Befahrtsbuch ergibt, daß seit Ausstellung der letzten Nachweisung mehr als vier volle Kalenderjahre verstrichen sind, oder wenn sich der Versicherte nicht im Besitz eines Befahrtsbuchs befindet (Ziffer 9).

Für jede einzelne Abreiseungsvorhandlung, bei welcher derartige Nachweisungen anzustellen sind, erheben sich die nach der Bekanntmachung des Reichsanlagers vom 22. Februar 1873 (Gesetzblatt für das Deutsche Reich S. 62) von dem Seemannsamt im Inlande zu erhebenden Kosten um ein Drittel des dort bezeichneten Betrages. Dieser Mehrbetrag hat, wenn die Nachweisung von Ausreisen ausgefüllt werden mußte, die Höhe, andersfalls der Seemann zu entrichten.

- 11. Die Nachweisungen (Ziffer 10) werden auf Karten von der für die Quittungsform vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit ausgefüllt. Dabei ist die Dauer der nachgenannten, als Beitragsjahre anzuzurechnenden Krankheits- und militärischen Dienstleistungen anzugeben (§§ 17 und 103 des Gesetzes). Die Vorschriften der §§ 108 Absatz 1 und 151 a. a. E. finden auf diese Nachweisungen entsprechende Anwendung. Die Kosten der Karte trägt die Versicherungsgesellschaft des Ausstellungsbezirks.

- 12. Die Nachweisung (Ziffer 10) ist von dem Seemannsamt an die Versicherungsgesellschaft seines Bezirks einzuliefern; letztere hat die Nachweisung der für den Versicherten in Betracht kommenden ersten Versicherungsgesellschaft zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Dem Seemann ist Gelegenheit zu geben, von der Nachweisung Kenntnis zu nehmen; auf seinen Antrag ist ihm Abschrift derselben zu ertheilen.

Bezeichnung der Versicherungsgesellschaft

H

Nachweisungen für die Abreiseung

C